

# Hafturlaub besser abklären

**Urteil** Verwarhter bekommt Recht

Will die Vollzugsbehörde einem verwarhten Sexualverbrecher die unbegleiteten Urlaube streichen, darf dies nicht bloss aufgrund der von Professor Frank Urbaniok entwickelten Prognosemethode Fotres geschehen. Das Bundesgericht verlangt zusätzlich eine individuelle Analyse des Rückfallrisikos durch einen Fachmann.

Vor einem Jahr strich das Amt für Justizvollzug des Kantons Zürich einem Verwarhten die unbegleiteten zwölfstündigen Urlaube, die er seit 1999 regelmässig – ohne je negativ aufzufallen – hatte begehen können. Anlass für diesen Schritt war ein Urlaubsmissbrauch eines verwarhten Mitinsassen. Der Verwarhte, der seit 1997 wegen Sexualdelikten mit Kindern in der Strafanstalt Pöschwies im Verwahrungsvollzug sitzt, akzeptierte diesen Entscheid nicht, blitzte aber bei der Zürcher Justizdirektion ab. Diese bestätigte den Widerruf der Urlaube wegen Rückfallgefahr.

Bei ihrem Entscheid stützte sich die Justizdirektion einzig auf Fotres (forensisch operationalisiertes Therapie-Risiko-Evaluationssystem), welches vom Team des Psychiatrisch-Psychologischen Dienstes (PPD) um Frank Urbaniok in Zürich entwickelt worden war. Das Bundesgericht räumt in seinem Entscheid ein, dass solche Prognoseinstrumente für die Erstellung der individuellen Gefährlichkeit für die Praxis von grosser Bedeutung sind.

## **Fotres lediglich als Hilfsmittel**

Umgekehrt genügt es laut dem Urteil aus Lausanne aber nicht, allein aufgrund von Fotres-Bewertungen darüber zu entscheiden, ob einem Verwarhten unbeaufsichtigter Urlaub zu gewähren ist oder nicht. Fotres sei lediglich ein Hilfsmittel für die Prognosebeurteilung. Zur Abklärung des Risikos bedarf es zusätzlich einer individuellen, differenzierten Einzelanalyse durch einen Sachverständigen. Die Angelegenheit geht zur neuen Beurteilung an die Zürcher Justizdirektion zurück. Ein Sachverständiger muss die Rückfallgefährlichkeit des Verwarhten im Hinblick auf unbegleitete, zwölfstündige Urlaube prüfen. (TZI)